

S.C. 41. 753. 0

Bern, den 30. Dezember 1955.

00

Notiz an Herrn Direktor Schaffner.

Jugoslawien.  
Multilateralisierung  
des Zahlungsverkehrs  
innerhalb der EZU.

Das Direktionskomitee der EZU hat an der letzten Sitzung vom 13. - 16. Dezember 1955 die Diskussion der Frage einer eventuellen Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs mit Jugoslawien innerhalb des Geltungsbereichs der Zahlungsunion fortgesetzt und ist dabei einhellig zum Schluss gelangt, dass vom ausschliesslich wirtschaftlichen Standpunkt aus im Falle Jugoslawien heute die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, um von der rein bilateralen Regelung des Zahlungsverkehrs abzugehen. - Wir sind in unseren bisherigen Vorprüfungen durchaus zum gleichen Schlusse gelangt.

Demgegenüber wünschen die Amerikaner dringend - vornehmlich aus politischen Ueberlegungen -, dass an Jugoslawien eine günstige Antwort erteilt werde. Unter diesen Umständen haben die Mitglieder des Direktionskomitees beschlossen, ihre Regierungen anzufragen, ob sie gegebenenfalls bereit wären, im Sinne einer Geste der Hilfeleistung und Zusammenarbeit es Jugoslawien zu ermöglichen, über 5 oder 10% seiner bilateralen Exporterträge frei innerhalb der EZU-Zone zu verwenden (nachstehend als freie Quote bezeichnet). Ein derartiges Entgegenkommen würde eine Anpassung der bilateralen Abkommen auf dem Verhandlungsweg nötig machen.

Dieser Vorschlag gibt uns vom Standpunkt unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu Jugoslawien zu folgenden Bemerkungen Anlass, wobei wir einige Hinweise auf die allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Lage dieses Landes vorausschicken möchten.

1. Wirtschaftliche und finanzielle Lage Jugoslawiens.

Während die Handelsbilanz Jugoslawiens in den Vorkriegsjahren 1933 - 38 regelmässig einen Ueberschuss aufwies, charakterisierte sie sich in der Zeit seit 1945, d.h. seit den tiefgreifenden politischen Umwälzungen in diesem Land, durch eine hohe chronische Passivität. Trotz mehreren und noch andauernden Versuchen (äusserst starke Beschränkung der Einfuhr, straffe Devisenkontrolle, Prämiensystem bei Ein- und Ausfuhr zur Förderung der exportorientierten Industrien, u.a.m.) ist es der jugoslawischen Planwirtschaft bis heute nicht gelungen, den Aussenhandel einigermaßen ins Gleichgewicht zu bringen.

Die jugoslawische Landwirtschaft, die früher hohe Ueberschüsse für den Export erzeugte, genügt heute auf gewissen Gebieten dem



- 2 -

inländischen Bedarf nicht mehr, sodass grosse Summen für den Ankauf von wichtigen Nahrungsmitteln (Getreide, Fettstoffe) im Ausland ausgegeben werden müssen. Dies ist zum grossen Teil eine Folge der ungenügenden Produktivität der Landwirtschaft, die lange Zeit von der neuen jugoslawischen Wirtschaftspolitik in jeder Beziehung stark vernachlässigt wurde.

Auf der andern Seite hat die überdimensionierte Industrialisierung für die im Ausland zu beziehenden notwendigen Investitionsgüter äusserst hohe Summen verbraucht, wobei in zahlreichen Fällen der Frage der Wirtschaftlichkeit und des Bedarfs an Kadern und Arbeitern zu wenig Rechnung getragen wurde, sodass heute noch kein genügender Ausgleich durch neue Ausfuhrmöglichkeiten von Halb- und Fertigfabrikaten vorhanden ist.

Diese Verhältnisse führten zu einer neuen kaum mehr tragbaren Nachkriegsverschuldung Jugoslawiens gegenüber dem Ausland. Die Zahlungsbilanz (Handels- und Dienstleistungsbilanz) Jugoslawiens wies in den Jahren 1946 bis 1953 durchschnittlich ein Defizit von Fr. 656 Mio pro Jahr aus. Nachdem Jugoslawien über keine nennenswerten Gold- oder Devisenreserven verfügt, sind die hohen Fehlbeträge aus der Passivität der Handelsbilanz in der Hauptsache durch Kredit- und Wirtschaftshilfe (die letztere hauptsächlich durch die USA, England und Frankreich) vonseiten seiner westlichen Handelspartner gedeckt worden. Jugoslawien hat in den Jahren 1945 - 1955 insgesamt für rund 4,8 Milliarden Franken Geschenke, Wirtschafts- und Karitativhilfe erhalten (die Militärhilfe ist in dieser Zahl nicht eingeschlossen), während die Anleihen und Kredite (ohne die sowjetischerseits zugesagten Vorschüsse) die Summe von eta 1,4 Milliarden Franken erreichen. Seit der Normalisierung der Beziehungen Jugoslawiens mit der Sowjetunion und den andern osteuropäischen Staaten sind in letzter Zeit auch von dieser Seite neue Kredite (nach bisherigen Meldungen 124 - 200 Mio. ₤) in Aussicht gestellt worden.

Zu diesen Kredit- und Anleihenschulden kommen noch die ausländischen Forderungen, die aus Enteignungsmassnahmen von ausländischen Investitionen in Jugoslawien entstanden sind (soweit diese Ansprüche jugoslawischerseits vertraglich anerkannt worden sind, soll es sich etwa um 450 Mio Fr. handeln). Schliesslich sind noch die vor dem zweiten Weltkrieg kontrahierten äusseren Anleihen zu erwähnen (dette publique), wobei die geschuldete Summe stark variiert, je nach dem Kurs der den Schätzungen zugrunde gelegt wird.

## 2. Einfluss einer freien Quote auf das Volumen des bilateralen Zahlungsverkehrs Schweiz - Jugoslawien.

Die Zahlungsbilanz des gebundenen schweizerisch-jugoslawischen Zahlungsverkehrs (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Aliementierung aus Transitgeschäften) weist, wie dies auch für die allgemeine Zahlungsbilanz Jugoslawiens der Fall ist, seit dem Jahre 1946 ein erhebliches Defizit auf (vgl. beiliegende Tabelle).

- 3 -

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre darf mit einem jährlichen Volumen der Einfuhr jugoslawischer Waren in die Schweiz von höchstens Fr. 20 - 25 Mio gerechnet werden, wobei es erst noch bei den Rohmetallen und einigen andern Erzeugnissen einer schwachen Prämie bedarf, um die bestehenden Differenzen zu den Weltmarktpreisen zu überbrücken.

Auf der andern Seite ist Jugoslawien am Bezug von schweizerischen Waren, namentlich Investitionsgütern, sehr stark interessiert. Das nach Ausnützung der früher gewährten Kredite (vgl. Ziffer 6) entstandene Ungleichgewicht im Zahlungsverkehr führte vornehmlich seit dem Jahre 1952 dazu, dass durch einen starken Ausbau des schweizerischerseits autonom gehandhabten Prämiensystems dem Clearing aus der Abwicklung von Dreiecksgeschäften jährlich erhebliche zusätzliche Beträge zugeführt werden mussten (1952 Fr. 2,2 Mio, 1953 Fr. 7,1 Mio, 1954 Fr. 13,3 Mio, 1955 ca. Fr. 20 Mio, d.h. mehr als die Einzahlungen aus der Einfuhr). Der Durchschnittssatz der von den schweizerischen Exporteuren zurzeit zu tragenden Prämie beträgt ca. 8,0%. Ungünstig auf die Höhe dieses Satzes wirkt sich aus, dass erhebliche Summen (Abspaltung für die Nationalisierungsentschädigung, Kreditamortisationen, übrige Invisibles) den Clearing belasten, die keine Prämien aufbringen.

Die Gewährung einer freien Quote von 10%, die berechnet auf Gesamteinzahlungen von Fr. 40 - 45 Mio, wie dies in den Jahren 1954/1955 der Fall war, somit 4 - 4,5 Mio ausmachen würde, hätte zur Folge, dass der schweizerische Export auch für diese neue Clearingbelastung die Prämie zu übernehmen hätte. Der Durchschnittsprämien-satz zulasten der schweizerischen Exporteure von zurzeit ca. 8,0% müsste um 1 - 15% erhöht werden, wenn die Gesamteinzahlungen auf der bisherigen Höhe erhalten werden sollen. Diese Erhöhung der Exportprämie liefe unseren Bemühungen, die Prämienbelastung des Exportes sukzessive zu vermindern, zuwider. Wollte man von einer Prämien-erhöhung Umgang nehmen, so ergäbe sich ein entsprechender Ausfall der dem schweizerischen Export im Clearing zur Verfügung stehenden Mittel, da mit reduzierten Prämieingängen das gleich hohe Volumen an Transitgeschäften nicht aufrecht zu erhalten wäre.

Ob demgegenüber die Schweiz aus der freien Quote im Zahlungsverkehr Jugoslawiens mit andern Mitgliedern der EZU profitieren würde, ist schwer mit Sicherheit vorauszusagen, aber auf Grund der zurzeit bestehenden Verhältnisse zum mindesten eher zu bezweifeln. Der Zahlungsverkehr Jugoslawiens mit seinen wichtigsten Handelspartnern (Westdeutschland, USA, Italien, Sterlingarea, Frankreich, Oesterreich) ist ebenfalls passiv. Wir kennen überhaupt keinen Fall, wo Jugoslawien im Stande wäre, erhebliche Ueberschüsse zu erzielen. Da der gebundene Zahlungsverkehr Schweiz-Jugoslawien nur dank der mühsamen Stützungsoperationen und der kontingentsmässigen Steuerung des Clearings seit mehreren Jahren einigermaßen ausgeglichen ist, und im Laufe der Zeit die Alimentierung sukzessive zugunsten des Exportes erhöht werden konnte, während im Verkehr Jugoslawiens mit andern wichtigen Partnern zeitweise das

- 4 -

Gegenteil der Fall ist, muss befürchtet werden, dass die Mittel aus der schweizerischen Quote einseitig abfliessen, ohne dass im umgekehrten Sinne Jugoslawien die Möglichkeit oder das Interesse hätte, seine multilateral verfügbaren Mittel ganz oder teilweise in der Schweiz auszugeben. Bei dieser Beurteilung stützen wir uns auch auf die laufend eingehenden Gesuche um Zulassung der Zahlung von Waren ausländischen Ursprungs (vornehmlich Westdeutschland) über den schweizerisch-jugoslawischen Clearing, wobei die beteiligten Firmen zur Ermöglichung solcher Geschäfte oft bereit sind, Prämien von 15 - 20% zu bezahlen.

### 3. Umfang und Struktur der schweizerischen Exporte nach Jugoslawien.

Die in Erwägung gezogene Konzession fällt auf einen Zeitpunkt, in dem Jugoslawien die vor einigen Jahren eingeführten embryonalen Ansätze einer "Liberalisierung" der Einfuhr (Devisenselbstbehaltequote bis zu 20% zugunsten der jugoslawischen Exporteure) wieder rückgängig macht. Auf den 1. Januar 1956 treten neue Vorschriften in Kraft, wonach die jugoslawischen Exportorganisationen die aus der Ausfuhr anfallenden Zahlungsmittel wieder zu 100% an den zentralen Devisenfonds bei der Jugoslawischen Nationalbank abgeben müssen. Das schon bisher praktizierte komplizierte Koeffizientensystem bleibt weiterhin bestehen. Durch dieses System werden die Preise der einzuführenden bzw. zu exportierenden Waren erhöht oder vermindert (sie wirken somit wie Export- oder Importprämien), wodurch namentlich die Einfuhr gewisser Waren (vor allem Textil-erzeugnisse, Uhren usw.) ganz nach Wunsch der zuständigen Behörden beschränkt oder völlig unterbunden wird. Das Ergebnis dieser unsern traditionellen Exportinteressen diametral zuwiderlaufenden Massnahmen geht augenfällig aus nachstehender Zusammenstellung unserer Lieferungen nach wichtigsten Exportkategorien hervor.

	1953 %		1954 %		1955 %	
	11 Mte.					
	in 1000 Fr.					
<u>Warengruppen:</u>						
Landwirtschaft: Zucht-						
vieh	157	0,52	452	1,33	517	1,28
Textilien	1114	3,64	2165	6,40	1254	3,12
Uhren	6161	20,15	7200	21,27	2998	7,43
" soweit über Clearing						
bezahlt	(300)	(0,98)	(366)	(1,08)	*(112)	(0,28)
Maschinen, Instrumente u.						
Apparate	13402	43,83	13813	40,81	25520	63,23
Chemiesektor: Anilin-						
farben	2606	8,52	1861	5,50	2730	6,76
übrige chem. Prod.	4129	13,50	4704	13,90	4965	12,30
einschl. Pharmazeu-						
tika						
Uebrige Waren	3006	9,84	3653	10,79	2376	5,88
<b>T o t a l :</b>	<b>30575</b>	<b>100</b>	<b>33848</b>	<b>100</b>	<b>40360</b>	<b>100</b>

\*) bis 30.9.55.

Die Verbesserung unserer Exportstruktur bildet somit nach wie vor ein Haupttraktandum künftiger Verhandlungen.

#### 4. Nationalisierungsentschädigung.

Durch Abkommen vom 27. September 1948 hat sich Jugoslawien verpflichtet, eine Globalentschädigung von Fr. 75 Mio., zahlbar in 20 Halbjahresraten ab 1. Oktober 1948 zu leisten. Per 30. Juni 1955 waren Fr. 50,025 Mio fällig und hievon erst Fr. 24,3 Mio bezahlt, was einen Fehlbetrag von Fr. 26,3 Mio ergibt. Dieser Rückstand ist auf die hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Einzahlungen in den Clearing zurückzuführen, da die Entschädigung durch Abspaltung von 12% des Gegenwertes der Wareneinfuhr aus Jugoslawien aufgebracht wird. Vertraglich hätten wir das Recht, jedes Jahr den Fehlbetrag durch Abzüge vom Warenkonto zu decken. Hievon wurde jedoch bis anhin, namentlich mit Rücksicht auf die schweizerischen Exportinteressen, aber auch um das jugoslawische Lieferinteresse nicht erlahmen zu lassen, nie Gebrauch gemacht. Jugoslawien ist immerhin zugute zu halten, dass auch von den in den letzten Jahren ansehnlichen zusätzlichen Einzahlungen aus Dreiecksgeschäften ohne Widerstand die 12% bezahlt worden sind. Die Amortisation der aufgelaufenen Rückstände bildet einen weiteren offenen Punkt im gegenseitigen Wirtschaftsverkehr.

#### 5. Jugoslawische "öffentliche Schuld".

Bis heute vollständig ungerregelt blieb die Frage des Zinsendienstes für die sog. äussere jugoslawische Vorkriegsschuld. Der im schweizerischen Besitz befindliche Anteil wurde im Jahre 1940 auf ca. SFr. 150 Mio geschätzt. Je nach dem gemäss den Anleiheverträgen anzuwendenden Kurs können sich jedoch grosse Unterschiede in der Bewertung der betreffenden Titel ergeben, sodass diese Zahl nicht als zuverlässig betrachtet werden kann. Die geltenden Abkommen mit der Schweiz enthalten lediglich die Klausel der meistbegünstigten Nation. Bis dahin ist das Problem der äusseren jugoslawischen Schuld ausser mit Frankreich (sehr ungünstige Lösung: Abspaltung von insgesamt 6,5% für die Nationalisierungsgläubiger und die Bedienung der Dette publique) mit keinem andern Staat gelöst worden. Auch die Frage der Dette publique steht weiterhin auf der Liste der in unseren wirtschaftlichen Beziehungen zu Jugoslawien unerledigten Probleme.

#### 6. Kredite (mit Bundesgarantie oder Exportrisikogarantie).

Der Vollständigkeit halber müssen wir noch auf zwei Kredite hinweisen:

- a) Bankenkredit (mit Revolvingcharakter) von ursprünglich Fr. 30 Mio; bis ca. 12 Mio SFr. durch Gold und für den Rest durch Bundesgarantie gedeckt. Bis Mai 1956 ausnützlich bis SFr. 15 Mio. Derzeit ausgenützt mit ca. Fr. 10 Mio, wobei jugoslawischerseits vorgesehen ist, diesen Kredit vorübergehend bis Fr. 2 Mio zurückzuzahlen.

- 6 -

- b) Bankenkredit mit Exportrisikogarantie von Fr. 26 Mio im Zusammenhang mit der Lieferung einer thermoelektrischen Zentrale. Ausgenützt wurden bis heute ca. 22 Mio. 40% sind bereits über Clearing zurückbezahlt worden. Der Rest wird bis Ende 1959 in Semesterraten von 6 2/3% (pro Jahr Fr. 2,8 Mio) zurückbezahlt und zwar auf Grund von jugoslawischen Aluminiumverkäufen auf dem Weltmarkt.

Zusammenfassend ist daher folgendes festzuhalten:

- a) Die Feststellung des Direktionskomitees der EZU, wonach, rein wirtschaftlich betrachtet, die Voraussetzungen zur Abkehr von der rein bilateralen Regelung des Wirtschaftsverkehrs mit Jugoslawien nicht erfüllt sind, trifft besonders auf die Schweiz zu, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von ihr mit Hilfe eines Preisüberbrückungssystems unternommenen erfolgreichen Bemühungen zur Alimentierung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs.
- b) Die vom genannten Komitee unter dem Titel "Hilfeleistung" in Erwägung gezogene, weitgehend durch politische Ueberlegungen bedingte Aktion führt keines der Probleme, die sich einer Aufnahme Jugoslawiens in die OECE/EZU entgegenstellen (Liberalisierung der Importe, bilaterale und multilaterale Auslandsverschuldung usw.), einer befriedigenden Regelung zu. Die Frage stellt sich daher, ob vom Standpunkt der Pariser Organisationen aus gesehen, dadurch nicht ein schwerwiegendes Präjudiz geschaffen würde.
- c) Das schweizerische wirtschaftliche Interesse liegt nach wie vor in einer bilateralen Regelung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu Jugoslawien, wenigstens so lange als die Voraussetzungen für eine multilaterale Lösung nicht gegeben sind.

Falls aber in Paris eine solche multilaterale Lösung im Sinne der geplanten Aktion beschlossen würde, und sich die Schweiz als einziges Land nicht abseits halten könnte, sollte wenn möglich vermieden werden, dass wir uns dadurch der Vorteile einer bilateralen Auswertung dieser Konzession begeben und es sollte versucht werden, bestimmte Vorbehalte anzubringen, um zu prüfen, ob und in welcher Form schweizerischerseits auf eine Regelung der in den vorstehenden Ausführungen genannten offenen Probleme unseres gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs gedrungen werden kann.

Es ist beabsichtigt, an einer nächsten Sitzung der Konvertibilitätsgruppe, die unserer Delegation in Paris zu erteilenden Instruktionen festzulegen.

Wir erlauben uns, Ihnen diese Notiz zu den sich für uns durch die Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs Jugoslawiens innerhalb der EZU stellenden Fragen zu unterbreiten.

Beilage: Aufstellung über die schweizerisch-jugoslawische Zahlungsbilanz.

*J. B. ...*

Bern, den 28. November 1955.

Schweiz - JugoslawienZahlungsbilanz

Beträge in 1'000 Franken

	<u>1950</u>		<u>1951</u>		<u>1952</u>		<u>1953</u>		<u>1954</u>		<u>1955</u> (9 Mte.)	
	<u>Einzah-</u> <u>lungen</u>	<u>Auszah-</u> <u>lungen</u>	<u>Einzah-</u> <u>lungen</u>	<u>Auszah-</u> <u>lungen</u>	<u>Einzah-</u> <u>lungen</u>	<u>Auszah-</u> <u>lungen</u>	<u>Einzah-</u> <u>lungen</u>	<u>Auszah-</u> <u>lungen</u>	<u>Einzah-</u> <u>lungen</u>	<u>Auszah-</u> <u>lungen</u>	<u>Einzah-</u> <u>lungen</u>	<u>Auszah-</u> <u>lungen</u>
1. Gegenseitiger Warenverkehr	14'563	16'468	19'724	13'972	23'358	17'584	25'751	17'174	26'314	26'291	19'517	22'336
2. Transitwaren	1'888	41	457	-	2'179	-	7'127	-	13'282	-	13'952	-
3. Transportkosten-Zahlungen	218	1'009	1'289	2'207	1'014	2'596	2'732	5'001	2'304	4'686	1'658	1'876
4. Uebrige Waren-Nebenkosten	42	80	52	301	106	233	320	207	401	375	401	107
5. Reise- und Aufenthaltskosten	27	334	39	267	259	328	438	341	624	434	693	320
6. Arbeits-Entgelt, Beiträge, Abgaben und ideelle Leistungen	61	1'235	191	1'348	165	1'545	155	1'206	261	1'450	165	1'264
7. Versicherungszahlungen	2	-	42	2	-	3	10	9	250	24	11	4
8. Uebrig Dienstleistungen, Verschiedenes	18	1'205	54	72	89	93	129	73	112	349	105	258
9. Finanz-Zahlungen	475	1'125	90	1'337	65	1'378	76	1'178	121	993	4	540
10. Nationalisierungs- Entschädigungen	-	1'046	-	2'733	-	3'270	-	2'816	-	4'307	-	5'280
<b>T o t a l :</b>	<b>17'294</b>	<b>23'343</b>	<b>21'938</b>	<b>22'239</b>	<b>27'315</b>	<b>27'030</b>	<b>36'738</b>	<b>28'005</b>	<b>43'669</b>	<b>38'899</b>	<b>36'506</b>	<b>31'985</b>

NO	DATE	DESCRIPTION	AMOUNT	CHECK	DEBIT	CREDIT	BALANCE
1	1/1/20	Opening Balance					
2	1/15/20	Income	1000				
3	1/20/20	Expense		200			
4	1/25/20	Income	500				
5	1/30/20	Expense		100			
6	2/5/20	Income	750				
7	2/10/20	Expense		150			
8	2/15/20	Income	300				
9	2/20/20	Expense		50			
10	2/25/20	Income	450				
11	2/28/20	Expense		75			
TOTAL			4000	1075			

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including a signature and some illegible text.